



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. Dezember 2016

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

<p>A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</p> <p>392 Umstufung von Teilstrecken auf Landes- und Gemeindestraßen – L 43, L 293, L 402 im Gebiet der Städte Leverkusen und Monheim am Rhein S. 501</p> <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>393 Rechtsverordnung zur Bekämpfung von Prostitution und zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Krefeld S. 503</p> <p>394 Sitzverlegung einer Stiftung (Schulz-Stübner-Stiftung -Ein Leben mit Bildern) S. 503</p> <p>395 Anerkennung einer Stiftung (Josef-und-Ursula-Weisser-Stiftung) S. 504</p>	<p>396 Anerkennung einer Stiftung (Margret und Egmar Goebel-Stiftung) S. 504</p> <p>397 Anerkennung einer Stiftung (Förderstiftung FeG Wuppertal-Vohwinkel) S. 504</p> <p>398 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Duisburger Hafen AG S. 504</p> <p>399 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Stadt Emmerich am Rhein S. 505</p> <p>400 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 505</p>
--	---

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

392 Umstufung von Teilstrecken auf Landes- und Gemeindestraßen – L 43, L 293, L 402 im Gebiet der Städte Leverkusen und Monheim am Rhein

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-14/330

Düsseldorf, den 01. Dezember 2016

Umstufung von Teilen der Landesstraßen L 43, L 293 und der L 402 im Gebiet der Städte Leverkusen und Monheim am Rhein

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen, Regierungsbezirk Köln und der Stadt Monheim am Rhein, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbedeutung der Landesstraßen 43, 293 und 402 geändert.

Die Teilstrecken der L 43

- 1.) von NK 4907 012 O nach NK 4907 144 O
von Station 0,000 bis Station 1,635
(Länge 1,635 km)
- 2.) von NK 4907 144 B nach NK 4907 078 S
von Station 0,000 bis Station 0,769
(Länge 0,769 km)
- 3.) von NK 4907 144 B nach NK 4907 078 S
von Station 0,769 bis Station 1,046
(Länge 0,277 km)

- sowie die Teilstrecken im Netzknoten **4907 144**
- 4.) von NK 4907 144 O nach NK 4907 144 B
von Station 0,000 bis Station 0,036
(Länge 0,036 km)

5.) von NK 4907 144 B nach NK 4907 144 C
von Station 0,000 bis Station 0,032
(Länge 0,032 km)

6.) von NK 4907 144 C nach NK 4907 144 O
von Station 0,000 bis Station 0,037
(Länge 0,037 km)

Summe (Gesamtlänge 1-6: 2,786 km)

sowie die Teilstrecken der **L 293**

7.) von NK 4907 070 A nach NK 4907 402 A
von Station 0,150 bis Station 0,943
(Länge 0,793 km)

8.) von NK 4907 402 B nach NK 4907 012 O
von Station 0,000 bis Station 0,842
(Länge 0,842 km)

9.) von NK 4907 012 O nach NK 4907 141 O
von Station 0,000 bis Station 1,188
(Länge 1,188 km)

10.) von NK 4907 141 C nach NK 4907 083 O
von Station 0,000 bis Station 0,242
(Länge 0,242 km)

11.) von NK 4907 141 C nach NK 4907 083 O
von Station 0,242 bis Station 2,497
(Länge 2,255 km)

12.) von NK 4907 083 O nach NK 4807 108 O
von Station 0,000 bis Station 2,819
(Länge 2,819 km)

sowie die Teilstrecken im Netzknoten **4907 402**

13.) von NK 4907 402 A nach NK 4907 402 B
von Station 0,000 bis Station 0,036
(Länge 0,036 km)

14.) von NK 4907 402 B nach NK 4907 402 C
von Station 0,000 bis Station 0,017
(Länge 0,017 km)

15.) von NK 4907 402 C nach NK 4907 402 A
von Station 0,000 bis Station 0,018
(Länge 0,018 km)

sowie die Teilstrecken im Netzknoten **4907 141**

16.) von NK 4907 141 O nach NK 4907 141 B
von Station 0,000 bis Station 0,024
(Länge 0,024 km)

17.) von NK 4907 141 B nach NK 4907 141 C
von Station 0,000 bis Station 0,028
(Länge 0,028 km)

18.) von NK 4907 141 C nach NK 4907 141 O
von Station 0,000 bis Station 0,033
(Länge 0,033 km)

Summe (Gesamtlänge 7-18: 8,295 km)

sowie die Teilstrecken der **L 402**

19.) von NK 4907 083 O nach NK 4907 117 A
von Station 0,000 bis Station 0,894
(Länge 0,894 km)

20.) von NK 4907 117 C nach NK 4907 069 A
von Station 0,000 bis Station 2,885
(Länge 2,885 km)

sowie die Teilstrecken im Netzknoten **4907 117**

21.) von NK 4907 117 A nach NK 4907 117 B
von Station 0,000 bis Station 0,022
(Länge 0,022 km)

22.) von NK 4907 117 B nach NK 4907 117 C
von Station 0,000 bis Station 0,019
(Länge 0,019 km)

23.) von NK 4907 117 C nach NK 4907 117 A
von Station 0,000 bis Station 0,044
(Länge 0,044 km)

Summe (Gesamtlänge 19-23: 3,864 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW –StrWG NRW– mit Wirkung zum 01.01.2017 zur Gemeindestraße (Ziffer 1, 2, 4-10, 13-18) in der Baulast der Stadt Leverkusen und zur Gemeindestraße (Ziffer 3, 11, 12, 19-23) in der Baulast der Stadt Monheim am Rhein (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen

ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Dr. Markus Mühl

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 501

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

393 Rechtsverordnung zur Bekämpfung von Prostitution und zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Krefeld

Bezirksregierung
21.03.16.00-Sperrbezirke - 1

Düsseldorf, den 06. Dezember 2016

Aufgrund des Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 1302) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 297 EGStGB zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11.03.1975 (GV. NW. S. 258) wird für den Bereich der Stadt Krefeld verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Bekämpfung von Prostitution und zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes vom 24.06.2014 (Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 29 vom 17.07.2014, S. 317, lfd. Nr. 240) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

- a) Die Ausübung der Prostitution ist in dem wie folgt umgrenzten Bezirk verboten:

Nassauerring (ab Blumenstraße) – Oranierring – Preußenring – Frankenring – Hagerweg – Hermannstraße bis südl. der Eisenbahnstrecke Richtung Südpark/Thyssen AG südlich, östlich der

vorgenannten Eisenbahnstrecke bis Schnittpunkt Alte Gladbacher Straße – Martinstraße – Ispelstraße (Richtung Süden) – Gladbacher Straße einschl. Bebauung westliche Straßenseite – Obergath (Richtung Osten) – Untergath – Bäckerpfad – Füttingsweg – Voltastraße – Philadelphiastraße – Cracauer Straße – Leyentalstraße – Blumentalstraße (bis Nassauerring).

- b) Über den in Abs. 1 genannten Bezirk hinaus ist die Straßenprostitution in folgendem Bereich verboten:

Schnittpunkt Voltastraße/Eisenbahnlinie – Voltastraße südlich bis Einmündung in den Füttingsweg – Füttingsweg westlich bis zur Einmündung des Bäckerpfad – Bäckerpfad südlich bis zur Einmündung in die Untergath – Untergath östlich bis zur Kreuzung Dießemer Bruch – Dießemer Bruch bis zur Eisenbahnunterführung – Eisenbahnlinie westlich bis zum Schnittpunkt Voltastraße-Eisenbahnlinie.

- c) Die aufgeführten Grenzlinien umfassen den gesamten Straßenkörper.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Die Regierungspräsidentin
Im Auftrag
Gez. Happe

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 503

394 Sitzverlegung einer Stiftung (Schulz-Stübner-Stiftung -Ein Leben mit Bildern)

Bezirksregierung
21.13-St. 1012

Düsseldorf, den 05. Dezember 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Sitzverlegung der

„Schulz-Stübner-Stiftung -Ein Leben mit Bildern“

Nach Kircharten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StiftG NRW genehmigt. Die Stiftung unterliegt nunmehr der Aufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 503

**395 Anerkennung einer Stiftung
(Josef-und-Ursula-Weisser-Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 1634

Düsseldorf, den 05. Dezember 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Josef-und-Ursula-Weisser-Stiftung“

mit Sitz in Velbert gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.11.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 504

**396 Anerkennung einer Stiftung
(Margret und Egmar Goebel-Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 1848

Düsseldorf, den 05. Dezember 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Margret und Egmar Goebel-Stiftung“

mit Sitz in Moers gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 03.09.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 504

**397 Anerkennung einer Stiftung
(Förderstiftung FeG Wuppertal-Vohwinkel)**

Bezirksregierung
21.13-St. 1896 ki

Düsseldorf, den 05. Dezember 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Förderstiftung FeG Wuppertal-Vohwinkel“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29.09.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 504

**398 Bekanntmachung nach § 3 a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsstiftung (UVPG) für ein
Vorhaben der Duisburger Hafen AG**

Bezirksregierung
54.04.03.13-1

Düsseldorf, den 30. November 2016

**Bekanntmachung
nach § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Duisburger Hafen AG (duisport),
Alte Ruhrorter Str. 42-52, 47119 Duisburg**

Die Duisburger Hafen AG hat mit Schreiben vom 07.11.2016 Unterlagen für eine UVP-Vorprüfung eingereicht. Nach den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Duisburger Hafen AG die Erneuerung des südlichen Umschlagufers im Becken A des Duisburger Hafens. Hierzu soll die Umschlagfläche um ca. 25m in die bestehende Wasserfläche hinein erweitert werden, sowie die Böschung und Spundwand neu errichtet werden.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.9.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Festlegung ist gem. § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 504

399 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Stadt Emmerich am Rhein

Bezirksregierung
54.07.03.02-1-16681/2016

Düsseldorf, den 01. Dezember 2016

**Bekanntmachung
nach § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Stadt Emmerich am Rhein**

Die Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein hat mit Datum vom 26.10.2016 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für den Neubau einer Dosierstation für eine Kohlenstoffzugabe auf der Kläranlage Emmerich auf dem Grundstück Alte Reeser Landstraße, 46446 Emmerich am Rhein gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und i. V. m. § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die gem. § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 505

400 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
54.07.04.72-9-9974/2016

Düsseldorf, den 30. November 2016

**Bekanntmachung
nach § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben des Niersverbandes**

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, hat mit Datum vom 26.06.2016 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für den Neubau einer Niederspannungsverteilungs- und einer Netzersatzanlagenstation auf dem Grundstück der Kläranlage Herongen, Niederdorfer Straße 32, 47638 Straelen-Herongen gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die gem. § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 505

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf